

Bitte ausfüllen und einsenden an:

HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG
Buddestraße 14
51429 Bergisch Gladbach

KAUF-AUFTRAG

für eine Beteiligung an der Hahn Immobilien Portfolio III GmbH & Co. KG

Vermittler:

Name, Vorname:

Berufsbezeichnung:

Telefon (privat):

Telefon (geschäftlich):

Geburtsstag:

Güterstand:

E-Mail:

PLZ, Wohnort:

Straße, Haus-Nr.:

Bankverbindung:

Konto-Nr.:

BLZ:

Wohnsitz-Finanzamt:

Steuer-Identifikationsnummer:

Ich, der/die Unterzeichnende beauftrage hiermit die ABB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Max-Pechstein-Straße 60, 50858 Köln - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - als Treuhänderin wirtschaftlich für mich eine Kommanditbeteiligung

von (Kaufpreis je 1,00 %: € 157.800)

an der Hahn Immobilien Portfolio III GmbH & Co. KG (nachstehend „Beteiligungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Bergisch Gladbach nach Maßgabe des umseitig abgedruckten Treuhandvertrages, dessen Abschluss ich hiermit gleichzeitig anbiete, in ihrem Namen, aber wirtschaftlich auf meine Rechnung zu erwerben. Mir ist bekannt, dass die Verkäuferin der Beteiligungen, die HAHN Fonds Management GmbH, berechtigt ist, den Kaufpreis je Prozent Beteiligung zu reduzieren. Auch im Fall einer solchen Reduzierung soll der von mir benannte Kaufpreis maßgeblich sein; in diesem Fall wird sich die zu erwerbende prozentuale Beteiligung entsprechend erhöhen.

- Ich beauftrage die Treuhänderin, die erworbene Beteiligung zu halten und zu verwalten. Ich möchte nicht ins Handelsregister eingetragen werden.
- Ich will nach wirtschaftlichem Erwerb Direktkommanditist der Beteiligungsgesellschaft werden. Aufschiebend bedingt durch meine Eintragung ins Handelsregister soll das Treuhandverhältnis aufgelöst werden. Die Treuhänderin wird hierzu angewiesen und bevollmächtigt.

Ich bestätige, dass Kauf-Auftrag, Treuhandvertrag und Anteilskaufvertrag durch Vermittlung der HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG, Bergisch Gladbach, zu Stande gekommen sind bzw. zustande kommen. Das Bestehen eines entsprechenden Vermittlungsauftrages mit der HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG wird hiermit bestätigt. Ich bestätige dementsprechend, dass ich der HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG in Kenntnis der Tatsache, dass diese gesellschaftsrechtlich sowohl mit der Verkäuferin der Gesellschaftsanteile, der HAHN Fonds Management GmbH als auch mit der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, der Hahn & Partner Beteiligungs GmbH, sowie mit weiteren Firmen, die in die Gesamtemission eingeschaltet sind, verflochten ist, ein Agio (Provision) in Höhe von 5 % des von mir übernommenen Eigenkapitals schulde. Die HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG ist befugt, diese Beträge direkt von mir zu fordern.

Sollte ich diesen Kauf-Auftrag und den Antrag auf Abschluss eines Treuhandvertrages nicht innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen haben, halte ich mich unwiderruflich bis zum 31.03.2010 daran gebunden. Kauf-Auftrag und Treuhandvertrag kommen je mit Annahme durch die Treuhänderin zu Stande. Ich verzichte auf den Zugang der Annahmeerklärung als Wirksamkeitsvoraussetzung für die erfolgte Annahme. Ich verpflichte mich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Annahme dieses Kauf-Auftrages und des Treuhandvertrages durch die Treuhänderin:

100 % des von mir aufzubringenden Eigenkapitals in Höhe von	€
zzgl. 5 % Agio (Provision) auf das von mir geschuldete Eigenkapital	€

auf das Aderkonto der Treuhänderin bei der HypoVereinsbank AG, Köln, BLZ 370 200 90, Konto-Nr. 341 472 202, zu zahlen. Die Treuhänderin ist berechtigt, Kaufpreis und Refinanzierungsbeträge anzufordern und über sie zu verfügen.

Gerate ich mit einer von mir zu leistenden Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so kann die Treuhänderin vom Vertrag zurücktreten, wenn ich meiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens einer Woche nicht oder nicht in voller Höhe erfülle. In einem solchen Falle werden die bereits von mir gezahlten Beträge erst zurückerstattet, wenn an meine Stelle ein neuer Treugeber/Gesellschafter getreten ist und dieser den von mir gezahlten Betrag in voller Höhe erbracht hat. Ich schulde, sofern mir nicht der Nachweis des Entstehens eines geringeren Schadens gelingt, in jedem Falle 10 % des von mir übernommenen Eigenkapitalanteils (Zeichnungssumme) als pauschalierten Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz.

Ferner verpflichte ich mich, zeitgleich mit Unterzeichnung dieses Kauf-Auftrags die Erklärung nach dem Geldwäschegesetz wahrheitsgemäß abzugeben.

Ort, Datum Unterschrift des Anlegers

Ich bestätige, den vollständigen Emissionsprospekt vom 08.10.2009 und das Informationsblatt über die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erhalten zu haben.

Ort, Datum Unterschrift des Anlegers

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung (Kauf-Auftrag nebst Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages) innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen und in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ABB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Max-Pechstein-Straße 60, 50858 Köln, betr. Hahn Immobilien Portfolio III GmbH & Co. KG.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen erfüllen. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufsbelehrung, für uns mit deren Empfang.

Finanzierte Geschäfte

Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Edelmetallen zum Gegenstand hat. Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie bitte beide Vertragserklärungen gesondert.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

Der vorstehende Kauf-Auftrag sowie der Antrag auf Abschluss eines Treuhandvertrages werden angenommen:

Ort, Datum

ABB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

T R E U H A N D V E R T R A G

zwischen

dem im Kauf-Auftrag jeweils benannten Anleger

nachfolgend "Treugeber" genannt -

und

ABB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Max-Pechstein-Straße 60, 50858 Köln

- nachfolgend "Treuhandlerin" genannt -

Präambel:

Der Treugeber will sich wirtschaftlich über die Treuhandlerin als Kommanditist an der Hahn Immobilien Portfolio III GmbH & Co. KG (nachstehend auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) nach Maßgabe seines Kauf-Auftrages beteiligen. Mit dem Erwerb der Beteiligung beauftragt hiermit der Treugeber die Treuhandlerin. Der treuhänderisch für den Treugeber zu erwerbende und zu haltende Gesellschaftsanteil errechnet sich aus dem in dem Kauf-Auftrag genannten Kaufpreis, bezogen auf Kaufpreis je 1,00 % Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft. Mit Annahme des Angebotes durch Unterzeichnung der Treuhandlerin auf dem Kauf-Auftrag kommt zwischen dem Treugeber und der Treuhandlerin ein Treuhandverhältnis zu Stande, kraft dessen die Treuhandlerin beauftragt ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, des Kauf-Auftrages sowie des Gesellschaftsvertrages in der beigefügten Fassung für den Treugeber im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers, einen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft im Rahmen eines Anteilskaufes oder auf sonstige Weise zu erwerben und zu verwalten. Wirtschaftlich soll die betreffende Kommanditbeteiligung jedoch ausschließlich dem Treugeber zugeordnet werden. Die Treuhandlerin wird den Kauf-Auftrag nur ausführen, wenn die Realisierung des Investitionsvorhabens in der Weise gesichert erscheint, dass die Beteiligung für den Treugeber entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages und des Kauf-Auftrages erworben wird und keine Rechte Dritter dem entgegenstehen, und darüber hinaus gesichert erscheint, dass die Beteiligung entsprechend den Regelungen des zwischen dem Treugeber und der Treuhandlerin abzuschließenden Treuhandvertrages von dem Treugeber erworben wird. Die Treuhandlerin überwacht die Durchführung und Einhaltung des prospektierten Finanzierungs- und Investitionsplans der Beteiligungsgesellschaft während der Investitionsphase. Der Treugeber hält sich an sein Angebot nach Maßgabe des Kauf-Auftrages gebunden. Sind diese Bedingungen für die Ausführung des Beitrittsauftrages nicht bis zum 31.03.2010 eingetreten, können sowohl Treugeber wie Treuhandlerin von diesem Vertrag zurücktreten. Andere Ansprüche als eventuelle Rückabwicklungsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen für diesen Fall nicht.

Dem Investitionsvorhaben sollen folgende Daten zu Grunde gelegt werden, wobei Abweichungen im Interesse einer Realisierung des Vorhabens möglich sind:

1. Finanzierungsplan ^{1) 2)}

	netto in €	in %
Kaufpreis/Eigenkapital	15.780.000,00	100,00
Gesamtsumme	15.780.000,00	100,00

- 1) Alle aufgeführten Zahlen beziehen sich auf 100 % der Anteile des Investitionsvorhabens. Das vom Anleger zu zahlende Agio in Höhe von 5,00 % ist in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Der Kaufpreis reduziert sich, wenn zum Erwerb der Kommanditanteile an den Objektgesellschaften bzw. für die in die Objektgesellschaften zu leistenden Kapitalerhöhungen weniger Eigenkapital benötigt wird.
- 2) Im Gesamtaufwand laut Investitionsplan nicht enthaltene Beträge sind erforderlichenfalls aus Eigenkapital zu leisten. Soweit der einzelne Gesellschafter/Treugeber seinen Kaufpreis fremdfinanziert, stellt die Gesellschaft Sicherheiten dafür nicht zur Verfügung. Die Finanzierung ist Sache des Gesellschafters/Treugebers. Sie berührt sein Verhältnis zur Treuhandlerin und zur Gesellschaft nicht.

2. Investitionsplan ^{a) b) c)}

Verwendungszweck	Vertragspartner bzw. voraussichtlicher Vertragspartner	Investitionsbetrag in €
Kommanditanteile der Objektgesellschaften	SB-Warenhaus Voerde I Beteiligungs GmbH & Co. KG, SB-Warenhaus Voerde II Beteiligungs GmbH & Co. KG, Bauwerk Kitzingen Beteiligungs GmbH & Co. KG ^{d)}	15.743.160,12 ^{e)}
Treuhandschaft ^{f)}	Treuhandlerin	16.600,00
Steuerberatung ^{g)}	der Treuhandlerin nahestehende RA/WP-Sozietät ^{h)}	4.000,00
Nebenkosten/ Nebenkostengarantie ⁱ⁾	HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG ^{j)}	12.200,00
Liquiditätsreserve		4.039,88
Gesamtsumme		15.780.000,00

Anmerkungen:

- a) Verschiebungen zwischen den einzelnen Positionen sind zulässig, sofern sie nicht ein erhebliches Ausmaß erreichen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftlichkeitsberechnung nur eine Beispielrechnung ist, die nur bei Richtigkeit der dort getroffenen Annahmen zutreffend ist; maßgeblich für die Wirtschaftlichkeit ist die tatsächliche Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben.
- b) Der Gesamtaufwand enthält nicht:
 - Kosten der/dem Treuhandlerin oder Geschäftsführer ggf. zu erteilenden Vollmacht,
 - sämtliche Umsatzsteuerbeträge, soweit sie als Vorsteuern erstattungsfähig sind,

- Aufwand und Mehrkosten aufgrund höherer Gewalt und unvorhersehbarer Umstände,
- eine etwaige Grunderwerbsteuer.

- c) Die aufgeführten Beträge beziehen sich stets auf 100 % der Anteile des Investitionsvorhabens.
- d) Der Mehrheitsgesellschafter der Treuhandlerin beherrscht mittelbar die Vertragspartner für den Erwerb der Anteile an den Objektgesellschaften Voerde und Kitzingen. Auf den daraus möglicherweise entstehenden Interessenkonflikt wird ausdrücklich hingewiesen.
- e) Anschaffungskosten für die Beteiligungen an den Objektgesellschaften Voerde und Kitzingen (Kaufpreise und Kapitalerhöhungsbeträge); der Betrag beinhaltet den Veräußerungsgewinn der HAHN Fonds Management GmbH aus der Veräußerung der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft. Der Betrag reduziert sich entsprechend, wenn die Beteiligungsgesellschaft nicht die gesamten Kapitalerhöhungen bei den Objektgesellschaften übernehmen kann, weil sich dort Altgesellschafter an der Kapitalerhöhung beteiligen.
- f) Treuhandgebühr für die Treuhandtätigkeit in der Investitionsphase. Ab dem 01.01.2010 erhält die Treuhandlerin für ihre laufende Treuhandtätigkeit ein Honorar in Höhe von pauschal € 4.000,00 p. a. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Da die Treuhandschaft im Interesse der Gesellschaft besteht, wird das Honorar durch die Gesellschaft bezahlt, und zwar unabhängig von der Zahl der Treugeber und dem Umfang der treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen.
- g) Der Investitionsplanansatz betrifft die laufende Steuerberatung für die Investitionsphase. Der Leistungsumfang ist dabei auf die Steuerberatung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf der Basis inländischen Rechts und auf die Beteiligungsgesellschaft selbst beschränkt. Mit Beauftragung der ABB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ab dem 01.01.2010 erhält diese dann jährlich Gebühren in Höhe von € 4.000,00 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer für laufende Steuerberatungstätigkeiten.
- h) Die vorgesehene Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüfersozietät vertritt die Hahn Gruppe auch bei anderen Gelegenheiten.
- i) Die Nebenkostengarantie bezieht sich auf nicht kalkulierte Nebenkosten, wie etwa Erwerbsnebenkosten (Notar, Gericht, etc.), Nebenkosten der Finanzierung, nicht erstattungsfähige Vorsteuern und sonstige Nebenkosten der Umfinanzierung. Werden die kalkulierten Beträge im Rahmen der Umfinanzierung im Zuge der Beteiligung der Anleger überschritten, tritt die HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG ein, werden die betreffenden kalkulierten Beträge unterschritten, erhält die HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG den Differenzbetrag als zusätzliches Entgelt für die Garantieübernahme.
- j) Die HAHN Holding GmbH, deren Gesellschafter die Eheleute Michael und Andrea Hahn sind, ist mehrheitlich an der HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG beteiligt. Die HAHN-Immobilien-Beteiligungs AG ist einziger Gesellschafter der HAHN Fonds Management GmbH.

Die Rechtsbeziehung zwischen Treuhandler und Treugeber werden geregelt nach Maßgabe des folgenden

Treuhandvertrages

§ 1 Treuhandvertrag

Die Treuhandlerin erhält den Auftrag, im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Treugebers, im Rahmen des jeweils gültigen Gesellschaftsvertrages die aus der Präambel ersichtliche Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft nach Maßgabe des Kauf-Auftrages zu erwerben und die Beteiligung für den Treugeber treuhänderisch zu verwalten. Die Treuhandlerin wird für eine Mehrzahl von Treugebern Gesellschaftsanteile übernehmen und gleichartige Treuhandverträge abschließen. Alle Treuhandverträge sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verbunden.

Die Treuhandlerin ist in Hinsicht auf Übernahme und Verwaltung der treuhänderisch zu haltenden Gesellschaftsbeteiligungen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 2 Vollmacht zum Abrufen von Finanzierungen

1. Die Treuhandlerin ist bevollmächtigt, im Namen des Treugebers, vorbehaltlich abweichender Anweisung durch den Treugeber, Darlehensbeträge aus dem einem Treugeber gewährten Darlehen abzurufen und nach Maßgabe des Kauf-Auftrages, des Gesellschaftsvertrages und dieses Treuhandvertrages darüber zu verfügen. Diese Vollmacht umfasst nicht den Abschluss etwaiger Finanzierungsverträge und auch sonst keine Rechtsgeschäfte i.S.d. Rechtsberatungsgesetzes (RBERG).
2. Die finanzierenden Banken sind ausdrücklich der Treuhandlerin gegenüber vom Bankheimis entbunden und können der Treuhandlerin alle gewünschten Auskünfte, die für die Kredite von Bedeutung sind, erteilen. Dies gilt auch für Kredite, die der Beteiligungsgesellschaft selbst gewährt sind.
3. Die Treuhandlerin ist bei den vorstehenden Maßnahmen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3 Ausübung der Beteiligungsrechte des Treugebers

1. Die Treuhänderin tritt nach außen im eigenen Namen auf. Sie übt alle dem Treugeber gegenüber der Beteiligungsgesellschaft zustehenden Rechte aus, insbesondere das Stimmrecht, soweit nicht der Treugeber in Einklang mit den Regeln des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft selbst Rechte ausübt. Die Treuhänderin hat – soweit ihr keine Weisung vorliegt – die Interessen der Gesamtheit der Treugeber unter Beachtung ihrer gesellschaftlichen Treupflicht zu wahren.
2. Die Treuhänderin ist verpflichtet, alles, was sie in Durchführung der Treuhandschaft erhält, dem Treugeber herauszugeben.

§ 4 Mitwirkung der Treugeber

1. Der Treugeber hat das Recht, nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist hiermit ermächtigt, das auf seine Beteiligung entfallende Stimmrecht auszuüben. In diesen Fällen wird die Treuhänderin an Abstimmungen nicht teilnehmen. Macht jedoch der Treugeber von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, übt die Treuhänderin das Stimmrecht nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarungen aus.
2. Die Treuhänderin darf an den der Gesellschaftsversammlung zugewiesenen Beschlussfassungen nicht ohne vorherige Unterrichtung der Treugeber teilnehmen.
Sie hat zu diesem Zweck die Tagesordnung sowie weitere ihr von der Beteiligungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zugeleitete Unterlagen dem Treugeber unter Mitteilung der von ihr zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beabsichtigten Stimmabgabe zuzusenden, und zwar spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag, sofern nicht die Gesellschaft die Unterrichtung der Treugeber selbst nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages durchführt. Die Treuhänderin genügt dieser Pflicht, indem sie sich im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens davon überzeugt, dass die Unterrichtung der Treugeber im Sinne des Gesellschaftsvertrages erfolgt ist. Für den Fall schriftlicher Beschlussfassung der Beteiligungsgesellschaft gilt § 9 des Gesellschaftsvertrages für die Unterrichtung durch die Treuhänderin analog, insbesondere, was Fristen und Folgen des Fristablaufes anbetrifft. Die Übermittlung aller Informationen hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Absendetag maßgeblich.
3. Die Treuhänderin hat Weisungen der einzelnen Treugeber zu beachten. Erfolgt keine Weisung, erfolgt Stimmabgabe durch die Treuhänderin wie angekündigt. Weisungen des Treugebers sind nur zu beachten, wenn sie spätestens zwei Tage vor der Versammlung bei ihm eingegangen sind.
4. Erfolgt keine Weisung durch die Treugeber oder ist Gefahr in Verzug, handelt die Treuhänderin nach pflichtgemäßem Ermessen bzw. wie angekündigt. Dabei stellt es keinen Ermessenfehler dar, wenn sie entsprechend den Vorschlägen der Geschäftsführung handelt, es sei denn, diese sind ersichtlich und offensichtlich fehlerhaft.
5. Der Treugeber erteilt sein Einverständnis zu allen im Investitions- und Finanzierungsplan vorgesehenen Maßnahmen, soweit in seinem Kauf-Auftrag nichts Gegenteiliges angeordnet ist.

§ 5 Informationspflichten der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin ist verpflichtet, den Treugeber über alle wesentlichen Umstände ihrer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung zu informieren und in angemessenen Zeitabschnitten über die Beteiligungsgesellschaft zu berichten, sofern nicht die Beteiligungsgesellschaft selbst schriftlich oder in Gesellschafterversammlungen, zu denen der Treugeber geladen war, informiert. Ausreichend ist eine Unterrichtung durch die jährlichen Geschäftsberichte der Beteiligungsgesellschaft.
2. Die Treuhänderin wird, sofern ihr die Beteiligungsgesellschaft die entsprechenden Daten zur Verfügung gestellt hat, möglichst bis zum 30.06. des jeweils folgenden Jahres dem Treugeber das steuerliche Jahresergebnis entsprechend seiner Beteiligung mitteilen, soweit dies nicht die Beteiligungsgesellschaft übernimmt. Die Treuhänderin darf davon ausgehen, dass beschlossene oder planmäßige Ausschüttungen erfolgen und den Treugeber bzw. einen von ihm benannten Dritten erreichen, soweit nicht der Treugeber oder der benannte Dritte ihm Gegenteiliges mitteilt.
3. Der Treugeber wird die Treuhänderin unverzüglich unterrichten, falls beschlossene Entnahmen nicht eingehen. Die Treuhänderin hat darüber hinaus keine Überwachungspflicht.
4. Die Treuhänderin wird Name, Adresse und Beteiligungshöhe von Treugebern nur nach ausdrücklicher schriftlicher Weisung des jeweiligen Treugebers offenbaren.

§ 6 Vermögenstrennung

1. Die Treuhänderin ist verpflichtet, das treuhänderisch gehaltene Vermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.
2. Sämtliche den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil betreffenden Einnahmen, insbesondere Entnahmen und Kapitalrückzahlungen stehen dem Treugeber zu. Sie sind von der Treuhänderin zur Verfügung des Treugebers zu halten, soweit sie ihm zugeflossen sind. Die Treuhänderin tritt bereits jetzt die Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung, soweit sie in Einklang mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beschlossene Ausschüttungen (Entnahmen) und danach auszuschüttende Gewinne, ein eventuelles Auseinandersetzungsguthaben im Falle eines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder einen Anteil am Liquidationserlös betreffen, an den Treugeber ab. Der Treugeber nimmt diese Abtretung hiermit an.
3. Falls erforderlich, führt die Treuhänderin ein gemeinsames Anderkonto für alle Treugeber.

§ 7 Freistellung

Der Treugeber stellt hiermit die Treuhänderin von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen diese in ihrer Eigenschaft als Inhaberin des Gesellschaftsanteils oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Treugeber erhoben werden. Wird die Treuhänderin in Anspruch genommen, hat der Treugeber vollen Ersatz zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung für die von der Gesellschaft übernommenen Fremdmittel. Dies gilt auch bzgl. Forderungen, die die Finanzbehörden gegen die Treuhänderin geltend machen, auch solche, die im Rahmen der Auflösung oder Übertragung von Treuhandverhältnissen geltend gemacht werden. Eine Pflicht zur Freistellung der Treuhänderin besteht seitens des Treugebers nur für Verbindlichkeiten, die nach Eintragung der Beteiligungsgesellschaft im Handelsregister entstanden sind.

Für ihre Tätigkeit erhält die Treuhänderin – unabhängig von der Anzahl der Treuhandverhältnisse und dem Umfang der treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen – eine jährliche Vergütung in Höhe von pauschal € 4.000,00 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist jährlich spätestens bis zum 05.12. fällig.

Für die Zeit bis zum 31.12.2009 erhält die Treuhänderin eine Vergütung von € 16.600,00 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist in den Beträgen des Investitionsplanes bereits enthalten. Die Vergütung ist voraussichtlich am 31.12.2009 fällig, ggf. anteilig der Platzierung, nicht aber vor Rechnungslegung durch die Treuhänderin. Die Vergütung wird von der Gesellschaft geschuldet.

§ 9 Dauer, Kündigung und Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Das Treuhandverhältnis beginnt mit der Annahme des rechtsverbindlich unterzeichneten Kaufauftrages des Treugebers durch die Treuhänderin. Auf den Zugang der Erklärung der Treuhänderin beim Treugeber kommt es nicht an. Die Treuhänderin wird jedoch dem Treugeber ein von ihm gegengezeichnetes Exemplar des Kauf-Auftrages zusenden.
2. Erfüllt ein Treugeber seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens einer Woche nicht oder nicht in voller Höhe, so ist die Treuhänderin berechtigt, vom Treuhandvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn der Treugeber seine gegenüber Dritten, insbesondere den finanzierenden Banken, bestehenden Pflichten nicht erfüllt hat und deswegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil (Treuhandverhältnis) oder das Gesellschaftsvermögen angekündigt oder erfolgt sind. Die Treuhänderin ist in diesem Fall bevollmächtigt, den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil des Treugebers freihändig zu veräußern. Aus dem Veräußerungserlös sind vorweg die Verpflichtungen des Treugebers gegenüber der Treuhänderin und der Gesellschaft zu decken. Die Treuhänderin ist bei allen Maßnahmen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Wenn die Treuhänderin von den vorstehenden Rechten Gebrauch macht, sind die von dem betreffenden Treugeber bereits geleisteten Zahlungen erst dann an ihn zurückzuzahlen, wenn ein Treuhandvertrag mit neuen Treugebern abgeschlossen worden ist und von diesen Zahlungen mindestens in der geschuldeten Höhe geleistet worden sind. Eine Verzinsung geleisteter Zahlungen erfolgt gegenüber dem ausgeschiedenen Treugeber nicht. Dieser trägt die anteiligen Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe von 10 % der von ihm übernommenen Einlage als Bearbeitungsgebühr. Die Treuhänderin kann darüber hinaus Verzugszinsen in Höhe von 10 % p. a. verlangen. Dem Treugeber steht der Nachweis frei, dass nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall schuldet er nur diesen Betrag.
4. Die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 gelten ausdrücklich auch dann, wenn Gläubiger des Treugebers die Vollstreckung in Gesellschaftsvermögen oder die Rechte des Treugebers aus dem Gesellschafts- oder diesem Treuhandvertrag androhen oder vollziehen sowie hinsichtlich der Folgen einer Nutzung des Vermögens der Beteiligungsgesellschaft zur Absicherung von Darlehen zur Refinanzierung der vom Treugeber gezeichneten Festkapitalbeträge.
5. Das Treuhandverhältnis ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Treuhänderin wird jedoch das Treuhandverhältnis auf einen Zeitpunkt, der vor dem 31.12.2029 liegt, nur aus wichtigem Grund kündigen. Im Übrigen endet das Treuhandverhältnis in jedem Fall mit Beendigung der Gesellschaft, von der Anteile treuhänderisch gehalten werden.
Erfolgt eine Kündigung, hat die Treuhänderin den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil an den Treugeber herauszugeben. Der Treugeber wird unmittelbarer Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft. Entsprechende Berichtigung des Handelsregisters hat zu erfolgen.
6. Der Gesellschaft, der Treuhänderin und den übrigen Gesellschaftern entstehender Aufwand, entstehende Kosten und Folgekosten, die aus und wegen der Direktbeteiligung des früheren Treugebers entstehen, insbesondere Notar- und Gerichtskosten sowie Verkehrssteuern, trägt der Treugeber, dessen Treuhandverhältnis aufgelöst ist.
7. Im Fall des Ablebens des Treugebers geht das Treuhandverhältnis auf dessen Erben (Vermächtnisnehmer) über. Mehrere Erben (Vermächtnisnehmer) können sich gegenüber der Treuhänderin nur durch einen gemeinsamen Vertreter vertreten lassen, der der Treuhänderin unverzüglich schriftlich zu benennen ist. Jeder der Erben (Vermächtnisnehmer) gilt bis zur Benennung eines gemeinsamen Vertreters als bevollmächtigt, Erklärungen der Treuhänderin wirksam für und gegen alle Erben (Vermächtnisnehmer) entgegenzunehmen.
8. Liegt in Bezug auf einen Treugeber ein wichtiger Grund im Sinne der Regelung in § 16 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft vor, richtet sich die mögliche Beendigung des Treuhandverhältnisses und der Beteiligung des Treugebers nach den entsprechend einschlägigen Regeln des Gesellschaftsvertrages (vgl. §§ 16 ff. des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft).

§ 10 Anteilsübertragung

1. Die von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltene Gesellschaftsbeteiligung ist nur einschließlich der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis insgesamt übertragbar und belastbar, und zwar im Rahmen des jeweils gültigen Gesellschaftsvertrages. Die Treuhänderin erklärt aber im Voraus unwiderruflich ihre Zustimmung zu einer Gesamtvorübertragung in Gestalt der Vertragsübernahme. Die Übernahme kann jedoch entsprechend den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft nur mit Wirkung zum 31.12., 24.00 Uhr, oder zum 01.01., 0.00 Uhr, eines jeden Jahres erfolgen, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart und die gesellschaftsvertraglichen Voraussetzungen bei der Beteiligungsgesellschaft liegen dafür vor.
2. Abtretungen, Belastungen und Vertragsübernahme bedürfen nicht der Zustimmung der Treuhänderin, sind jedoch ihm gegenüber nur wirksam, wenn sie ihr durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt oder von ihr bestätigt werden. Diese Regelung gilt auch für Rechtsübergänge nicht rechtsgeschäftlicher Art. Einschränkungen im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sind zu beachten.
3. Auch in anderen Fällen der Rechtsnachfolgen, z. B. im Falle des Todes oder bei jeder Art von Gläubigerzugriff, findet lediglich ein Wechsel des Treugebers statt.
4. Der Treugeber erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die Rechte und Pflichten anderer Treugeber auf Dritte übergehen können. Ferner erklärt sich jeder Treugeber unwiderruflich mit einer Fortsetzung des Treuhandverhältnisses einverstanden.

§ 11 Haftung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin haftet für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der übernommenen Sorgfaltspflicht nach Maßgabe ihrer berufsüblichen Sorgfalt. Der Umfang ihrer Haftung ist - soweit in gesetzlichen Sondervorschriften keine höhere oder niedrigere Summe allgemein verbindlich festgesetzt ist - auf € 1 Mio. insgesamt für einen Schadensfall beschränkt, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Treugeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein- und demselben Vorgang ergeben oder von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Vorgängen gegenüber der Treuhänderin oder ihren Mitarbeitern geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Die Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.
2. Die Treuhänderin haftet nicht für den Eintritt des mit der Investition beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolges. Prospektaussagen sind nicht ihr, sondern ausschließlich der Prospektherausgeberin zuzuordnen. Die Treuhänderin haftet auch nicht für den Eintritt vom Treugeber verfolgter steuerlicher Ziele. Steuerliche Zielsetzungen sind auch nicht Geschäfts- oder Vertragsgrundlage für den Investitionsentschluss des Treugebers und den Abschluss dieses Treuhandvertrages. Die Treuhänderin haftet ebenfalls nicht für den Eintritt des mit der Investition beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolges. Richtigkeit und Unrichtigkeit der Investitionsdaten sowie der Aussagen über die steuerliche Konzeption sind allein dem jeweiligen Vertragspartner zuzurechnen.
Die Treuhänderin ist lediglich Vertreter der Treugeber bzw. der sich aus den Treugebern zusammengesetzten Gesellschaft. Sie übernimmt keine Gewähr dafür, dass von der Gesellschaft und/oder den einzelnen Treugebern ausgewählte Vertragspartner die betreffenden Verträge vertragsgemäß erfüllen werden. Sie schuldet nicht die aufgrund dieser abzuschließenden Verträge geschuldeten Leistungen.
3. Die Treuhänderin haftet nicht für die Durchführbarkeit ihres Auftrages, insbesondere nicht dafür, dass die Investition wie geplant durchgeführt wird. Diese erfolgt insbesondere nicht, wenn nicht die erforderliche Anzahl von Treugebern vorhanden ist oder die Treugeber das geschuldete Eigenkapital nicht fristgerecht zur Verfügung stellen. Die Treuhänderin übernimmt keine Pflicht, das Investitionsobjekt auf seine technische Eignung oder seine Fehlerhaftigkeit zu überprüfen.
4. Ansprüche, die durch die Treuhänderin schriftlich abgelehnt worden sind, müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, sind diese Ansprüche ausgeschlossen, soweit auf diese Folgen im Ablehnungsschreiben hingewiesen worden war.
5. Für Ansprüche gegen die Treuhänderin im Übrigen, insbesondere Schadenersatzansprüche, gilt die regelmäßige Verjährung gemäß §§ 195, 198, 199 BGB; solche Ansprüche verjähren jedoch spätestens innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Entstehen.
6. Die Haftungsbeschränkungen der Treuhänderin gelten nicht für den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

§ 12 Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Treuhandvertrages.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Der Treugeber ist verpflichtet, der Treuhänderin unverzüglich mit eingeschriebenem Brief jeden Wohnsitzwechsel bzw. den Wechsel der E-Mail-Adressen gemäß Kauf-Auftrag mitzuteilen. Bis zu einer solchen Mitteilung ist die Treuhänderin berechtigt, jegliche Willenserklärungen an die letzte ihm bekannte Adresse des Treugebers zu übermitteln.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, Köln.
3. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis abbedungen werden soll.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und/oder Durchführbarkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden die dem Zweck der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend sind Vertragslücken zu füllen.

Ort, Datum Unterschrift des Anlegers